

ändern – und das, obwohl die Inhalte der Staatskirchenverträge ohnehin nur teilweise zur Disposition des Landesgesetzgebers stehen. Möglicherweise würde also der staatlichen Seite gar unterstellt, sie habe konkrete dahin gehende Absichten.

Blickt man bei aller richtigen und wichtigen Unterscheidung der jeweiligen Sphären auf dieses besondere Miteinander von Staat und Kirchen, muss man erneut sagen: Eine solche Belastung dieses Verhältnisses kann niemand ernsthaft wollen. Über das Spannungsverhältnis der Rechtslage zum Demokratieprinzip kann man, wie eingangs gesagt, durchaus diskutieren. Für die These aber, dass Art. 23 Abs. 2 der Landesverfassung grundgesetzwidrig und der Landtag deshalb geradezu verpflichtet wäre, diese Bestimmtheit zu ändern, sieht die Landesregierung keine hinreichende Grundlage.

Lassen Sie mich daher festhalten: Die Landesregierung kann sich den Argumenten aus den genannten rechtlichen und politischen Gründen nicht anschließen und lehnt den Vorschlag zur Änderung der Landesverfassung daher ab. Der Beratung im Ausschuss sehen wir selbstverständlich gerne und offen entgegen.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Vizepräsident Christof Rasche: Vielen Dank. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/9155 an den Hauptausschuss. Wer stimmt zu? – Die Fraktionen von AfD, FDP, CDU, Grünen und SPD. Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthält sich jemand? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/9130

erste Lesung

Ich eröffne die Aussprache. Martin Sträßer von der Fraktion der CDU fängt an, bitte sehr.

Martin Sträßer (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, der hier eingebrachte Gesetzentwurf klingt sperrig: Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Trotzdem ist er, zumindest aus katholischer Sicht, sehr spannend.

Was hat der Entwurf zum Inhalt?

Er beschränkt sich darauf, in zwei kurzen Artikeln und mit sehr wenigen Worten zwei alte Gesetze aufzuheben. 1924, also vor 100 Jahren, hatte der Freistaat Preußen damit das Vermögensverwaltungsrecht der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche geregelt.

Schon die Weimarer Reichsverfassung hatte aber in Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 gefordert – ich zitiere –:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Das Grundgesetz hat dieses Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über Artikel 140 zum Teil des Grundgesetzes gemacht. Alle anderen Bundesländer haben diese alten Gesetze deshalb bereits aufgehoben. Nordrhein-Westfalen ist das letzte Bundesland, das diesen Weg jetzt gehen muss.

Was tritt an deren Stelle?

Die Evangelischen Landeskirchen hatten schon vor längerer Zeit eigene Regelungen erlassen. Und vor gut zwei Jahren haben dann auch die fünf Katholischen Diözesen in Nordrhein-Westfalen einen Musterentwurf für ein innerkirchliches Vermögensverwaltungsgesetz vorgelegt, der vor gut einem Jahr nochmals überarbeitet wurde.

Damit kam – im doppelten Sinn – erst Spannung in das Thema. Denn der Musterentwurf ist – so sagen es auch Kirchenrechtler – aus demokratietheoretischer Sicht nicht der große Wurf. Viele engagierte Laien vermissen eine stärkere Wertschätzung ihres Engagements, zum Beispiel mehr Beteiligungsrechte, demokratische Kontrollgremien oder auch ein kirchliches Verwaltungsgericht. Es verwundert sicher nicht, dass viele Einwände auch unter uns Abgeordneten Sympathie finden.

Was ist aber unsere Aufgabe als Abgeordnete?

Wir führen hier einen Verfassungsauftrag aus, nämlich die Rückgabe der Regelungsbefugnis an die Kirchen. Wir sind diesmal deshalb nicht im klassischen Sinne als Gesetzgeber tätig, sondern nur als Gesetzaufheber.

Wir wollten dennoch auf Nummer sicher gehen.

Deshalb haben die Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und FDP im Vorfeld dieses Gesetzentwurfes die

Staatskanzlei um ein Rechtsgutachten gebeten. Es ist dem Gesetzentwurf als Anlage beigelegt und kommt zu dem Ergebnis, dass sich das dem Gesetzgeber zustehende Regelungsermessen zu einer verfassungsrechtlichen Aufhebungspflicht verdichtet hat.

Weiter heißt es wörtlich – hier zitiere ich aus dem Gutachten –: „Besteht diese Pflicht richtigerweise, so gilt sie unbedingt und darf vom Landesgesetzgeber dementsprechend nicht an bestimmte, gegenüber den Kirchen formulierte Bedingungen oder Erwartungen geknüpft werden.“

Mir fällt dies als Abgeordneter, aber auch als engagiertes Mitglied der katholischen Kirche sehr schwer. Und das geht sicher über die Fraktionsgrenzen hinweg vielen von uns so. Aber ich fühle mich auch an diesen Verfassungsauftrag gebunden. Es mag paradox klingen: Ich halte das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als Teil der Religionsfreiheit sogar für eine wichtige Errungenschaft einer modernen Demokratie.

Was kann die Kirche trotzdem tun?

Der größte Schatz, den die Organisation Katholische Kirche zurzeit hat, sind die vielen ehren- und hauptamtlich engagierten Laien, die Tag für Tag der Kirche ein menschliches Gesicht geben: von den Kindertagesstätten bis in die Pflegeheime, von der Jugend bis zur Seniorenarbeit, in unterschiedlichsten Vereinen und Verbänden, in Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen, in Dekanats- und Diözesanräten und vielen mehr. Sie leben Kirche.

Ich wünsche mir deshalb, dass für sie und mit ihnen bald innerkirchlich ein neuer Prozess in Gang kommt, um die innerkirchlichen Regelungen zu verbessern und damit ihr Engagement stärker wertzuschätzen.

Abschließend danke ich allen, die an der Vorbereitung dieses Gesetzgebungsverfahrens beteiligt waren.

Unter den beteiligten Fraktionen bestand immer Einigkeit, dieses sehr spezielle Gesetzgebungsverfahren möglichst einvernehmlich voranzutreiben. Ich hoffe sehr, dass dies weiterhin die gemeinsame Richtschnur bleiben wird. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Christof Rasche: Vielen Dank. – Für die Fraktion der Grünen hat nun der Kollege Benjamin Rauer erneut das Wort, bitte sehr.

Benjamin Rauer* (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen! Vor fast genau 100 Jahren, am 24. Juli 1924, hat der preußische Staat ein bis heute geltendes Gesetz zur Verwaltung des katho-

lischen Kirchenvermögens und kurz davor am 8. April 1924 auch das Gesetz zur Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen beschlossen.

Bei beiden Gesetzen handelte es sich um die Regelung zur Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften. Das bedeutet, dass aus rechtlicher Sicht das Land Nordrhein-Westfalen Einfluss auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nimmt.

Es widerspricht heute jedoch der grundsätzlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wenn die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften ganz oder teilweise durch staatliches Recht geregelt ist.

Die Regelungen sind in ihrem Wesen kein staatliches Recht. Selbst als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören sie nicht zum staatlichen Einflussbereich. Es ergibt sich aus dem Gutachten von Professor Dr. Markus Ogorek, dass ein Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens als staatliches Gesetz verfassungswidrig und nichtig ist, wie auch die in der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche enthaltenen staatlichen Aufsichtsbefugnisse und Genehmigungsvorbehalte. Sie stehen beide im Widerspruch zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht.

Die fünf Bistümer der Katholischen Kirche Nordrhein-Westfalen haben daher Entwürfe neuer kirchlicher Vermögensverwaltungsgesetze erarbeitet, die in ihren Amtsblättern veröffentlicht wurden und am 1. Juli in Kraft treten sollen. Diese Gesetze folgen dem Beispiel anderer Diözesen aus dem ehemaligen preußischen Rechtskreis. Diese neuen Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der Bistümer wurden uns vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass eine geordnete Vertretung der Körperschaften gewährleistet ist und die Vertretungsorgane in überwiegender Zahl durch unmittelbare und geheime Wahl der Kirchenmitglieder berufen werden.

Für die Evangelischen Landeskirchen ergeben sich die Verpflichtung der Vorlage von Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung kirchlicher Körperschaften aus entsprechenden Verträgen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Autonomie und Selbstbestimmung der Kirchen in Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung zu respektieren und sicherzustellen, dass staatliches Recht nicht in ihre Belange eingreift. Genauso wichtig ist nämlich auch, dass die Katholische Kirche die Mitbestimmungsregel für ihre Mitglieder achtet und schützt. Gerade weil die beiden christlichen Kirchen aktuell keine einfachen Zeiten durchlaufen, ist es wichtig, diese Krise mit Kirchenleitungen und den Mitgliedern aus den Pfarreien zusammen zu bewältigen. Die Laiengremien sind ein wichtiger Bestandteil der Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb der Kirchen und müssen als diese gestärkt werden.

Liebe Kolleg*innen der demokratischen Fraktionen, ich bin mir sicher: Wir sehen gemeinsam die Notwendigkeit für diesen Gesetzentwurf, um damit einen weiteren Schritt in Richtung einer zeitgemäßen und verfassungsgemäßen Lösung zu gehen. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und der CDU)

Vizepräsident Christof Rasche: Für die Fraktion der SPD hat nun die Kollegin Engin das Wort.

(Zurufe)

– Oh, Entschuldigung. Ich war schon einen Tagesordnungspunkt weiter. Das hätte den Plenartag deutlich verkürzt. Aber das war ein Fehler. Und jetzt freue ich mich auf den Kollegen Sven Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Noch ein etwas sperriges Thema, Kollege Sträßer hat es ja bereits gesagt. Ich brauche keine großen Ausführungen darüber zu machen, worum es geht. Es geht um das preußische Kirchenvermögensverwaltungsgesetz von 1924. Ich will mir auch die etwas längeren rechtshistorischen Ausführungen aus dem Gutachten von Herrn Professor Ogorek, das er für die Landesregierung erstellt hat, ersparen.

Aber zwei, drei Stichworte muss man doch in Erinnerung rufen, um zu verstehen, warum es diese Regelung überhaupt gab. Das sind natürlich alles Folgen des Kulturkampfes unter Reichskanzler Bismarck, den man einmal erwähnen muss. Im Kern wurde das getragen von einem Misstrauen des Staates – damals zumindest – einer Kirche gegenüber, die sowohl dem staatlichen Recht als auch dem eigenen Weltkirchenrecht, also dem Codex Iuris Canonici, und dann auch noch den Vorgaben des Heiligen Stuhls verpflichtet war. In diesem Spannungsfeld entstand diese besondere Regelung.

Aber dieses Verständnis zwischen Staat und Kirche hat sich bereits in der Weimarer Reichsverfassung geändert. Da ist man auch stärker vom Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ausgegangen. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften noch einmal in Artikel 140 sehr, sehr deutlich formuliert: Sie haben das Recht, in eigenen Angelegenheiten das Ganze selbstständig zu regeln. Zu diesen eigenen Angelegenheiten gehört – ich glaube, ohne Zweifel – auch die Vermögensverwaltung. Deswegen haben die Bistümer – auch das ist gerade gesagt worden – in Nordrhein-Westfalen sich auf interne eigene Regeln verständigt.

Und dann muss dieses alte preußische Recht, wie es auch in anderen Bundesländern aufgehoben wurde, auch in Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden. Auch da will ich nur einen der zentralen Sätze aus

dem Gutachten von Professor Ogorek zitieren: Erkennt der Gesetzgeber jedoch, dass aus heutiger Sicht verfassungswidriges vorkonstitutionelles Recht formal noch in Kraft ist, so ist er – der Gesetzgeber – von Verfassung wegen angezeigt, dieses aufzuheben.

Damit wäre alles gesagt. Wir müssen dieses alte preußische Recht aufheben; die Lücke ist durch eigene interne Regeln geschlossen.

Kollege Sträßer hat aus seinem Herzen keine Mördergrube gemacht, sondern er sehr offen gesagt, dass es jedoch innerhalb seiner Kirche eine große Diskussion darum gab. Diese ist uns auch nicht verschlossen geblieben. Auch ich als evangelischer Christ weiß, dass es Diskussionen innerhalb der Katholischen Kirche darüber gibt, ob die Regelungen denn schön sind, ob sie gefallen, ob sie gut sind. Aber das ist eine Diskussion, die innerhalb der Katholischen Kirche zu führen ist. Ich wünsche den Brüdern und Schwestern in der Katholischen Kirche viel Erfolg bei dieser Diskussion und dass es ihnen gelingt, wieder Vertrauen zurückzugewinnen und wieder Menschen zu begeistern, sich auch in der Katholischen Kirche zu engagieren.

Ich will noch einmal auf den vorigen Punkt zurückkommen: Mir persönlich ist es total wichtig, dass wir in unserem Land starke christliche Kirchen haben, die sich einbringen, die Vertrauen in der Gesellschaft genießen, die auch zu Wort kommen bei manchen schwierigen Diskussionen, die wir in unserer Gesellschaft führen. Angesichts der aktuellen sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, die zum ersten Mal für die evangelische und die katholische Kirche gemeinsam gemacht worden ist,

ist der Vertrauensverlust jedoch sehr spürbar. Deshalb kann ich spürbar nachvollziehen, dass es da Diskussionen gibt.

Aber diese Diskussion ist in der Katholischen Kirche zu führen. Wir als Gesetzgeber haben nicht die Möglichkeit, darüber zu diskutieren, sondern wir sind von Verfassung wegen verpflichtet, das aufzuheben. Sie wissen, dass die Gespräche sehr kollegial waren. Herr Sträßer, Sie haben das gesagt. Dafür will ich mich bedanken, auch für das Vertrauen. Am Schluss gab es ein paar Unklarheiten. Sie sind ein bisschen anders abgebogen, als ich es gedacht hatte. Ich hatte immer den Eindruck, die Landesregierung würde uns einen Gesetzentwurf vorlegen. Woran es lag, werde ich wahrscheinlich nie herausbekommen. Ob Sie der Mut verlassen hat, Herr Minister Liminski?

(Zuruf von Verena Schäffer [GRÜNE])

Woran es lag – ich weiß es nicht. Vielleicht verraten Sie es mir irgendwann mal. Verfassungsrechtlich ist es notwendig, dass man dieses Gesetz aufhebt. – Ich danke Ihnen.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Vizepräsident Christof Rasche: Das war natürlich noch eine wichtige Frage an den Minister, und deswegen wurde die Redezeit auch minimal überschritten.

(Sven Wolf [SPD]: Aha! Danke!)

Für die Fraktion der FDP hat jetzt Dirk Wedel das Wort. Bitte sehr.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zwei preußische Gesetze aus dem Jahr 1924 aufgehoben werden, die das innerkirchliche Vermögensverwaltungsrecht der katholischen Kirche sowie der evangelischen Landeskirchen zum Gegenstand haben und für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen noch Geltung beanspruchen.

Die kirchliche Vermögensverwaltung unterliegt nach allgemeiner Auffassung dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung.

Wie Professor Ogorek in seinem Rechtsgutachten im Einzelnen festgestellt hat, bewirken die weit überwiegenden Vorschriften beider preußischer Gesetze nicht zu rechtfertigende Eingriffe in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Das gilt insbesondere für die Regelungen über die Vertretung der Kirchengemeinden beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die Zusammensetzung und Wahl des Kirchenvorstands, die Beschlussfassung und Rechtsgültigkeit der Beschlüsse, die staatlichen Genehmigungsvorbehalte sowie die Aufsichtsrechte des Staates.

Spätestens seitdem die katholischen Diözesen deutlich gemacht haben, dass sie die Vorschriften des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens nicht länger gewohnheitsrechtlich als *lex canonizata* anwenden wollen, und angekündigt haben, diese durch bereits erarbeitete umfassende eigene Kirchenvermögensverwaltungsgesetze abzulösen, besteht die katholische Kirche betreffend absehbar mangels Regelungslücke auch keine staatliche Regelungsbefugnis gemäß Art 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art 137 Abs 8 Weimarer Reichsverfassung mehr. Bei den evangelischen Landeskirchen hat sich diese Frage aufgrund bestehender eigener innerkirchlicher Regelungen zur Vermögensverwaltung von vornherein nicht gestellt.

Die insoweit nichtigen preußischen Gesetze sind daher durch den Landtag aufzuheben. Dazu besteht objektiv eine verfassungsrechtliche Pflicht. Besteht diese Pflicht, gilt diese unbedingt und darf vom Landtag nicht an bestimmte gegenüber den Kirchen formulierte Bedingungen oder Erwartungen geknüpft werden – wie Professor Ogorek zutreffend ausführt.

Ich möchte für die FDP-Fraktion ausdrücklich erklären, dass wir gut nachvollziehen können, dass Mitglieder der katholischen Kirche mit dem von den fünf Diözesen erarbeiteten Kirchengesetzentwurf nicht einverstanden sind. Sicherlich kann man zu der politischen Bewertung und Haltung kommen, dass der Kirchengesetzentwurf der fünf Diözesen – wie allerdings die gesamte Kirchenverfassung der katholischen Kirche – in den Bereichen „Demokratie“ und „Gewaltenteilung“ Defizite aufweist.

Wie die katholische Kirche ihre Vermögensverwaltung regelt, ist nach geltendem Verfassungsrecht allerdings ihre Sache und nicht Aufgabe des Staates. Herr Professor Ogorek hat in seinem Gutachten rechtlich zutreffend festgestellt, dass nach geltendem Verfassungsrecht seitens des Staates von Religionsgemeinschaften nicht verlangt werden kann, sich demokratisch und gewaltenteilig zu verfassung.

In Zuschriften fordern Mitglieder der katholischen Kirche, die Landtagsabgeordneten sollten mit der Nichtzustimmung zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens drohen, um die katholische Kirche zu Veränderungen an dem Kirchengesetzentwurf zu bewegen, mit der Begründung, dass Abgeordnete nur ihrem Gewissen verpflichtet seien. Es sei daher eine freie Entscheidung jeder bzw. jedes Abgeordneten, ob sie bzw. er der Aufhebung zustimmt. Zutreffend ist zwar, dass den einzelnen Abgeordneten ihr Abstimmungsverhalten nach dem Grundsatz des freien Mandats nicht vorgeschrieben werden kann, allerdings gibt es Fälle wie diesen, in denen Abgeordnete durch ihr Abstimmungsverhalten gegebenenfalls verursachen, dass der Landtag gegen die Verfassung verstößt.

Dafür gibt es weitere Beispiele, wie die Ablehnung eines zulässigen Antrags einer qualifizierten Minderheit auf Einrichtung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses oder die Abstimmung über Beratungsgegenstände ohne hinreichende Beratungszeit. Mit verfassungswidrigem Verhalten des Landtags zu drohen, ist für die FDP als Rechtsstaatspartei keine Option.

(Beifall von der FDP)

Meine Damen und Herren, obwohl die Kirchen den Ministerpräsidenten darum ersucht haben, eine Aufhebung der preußischen Gesetze zu initiieren, obwohl das betreffende Rechtsgutachten durch die Staatskanzlei eingeholt worden ist und obwohl die Gesetzesbegründung darauf abstellt, dass die neuen Kirchenvermögensverwaltungsgesetze der nordrhein-westfälischen Diözesen in ihrer finalen Entwurfsfassung der Staatskanzlei zur Prüfung vorgelegen haben – deren Ergebnis der FDP-Fraktion im Übrigen nicht bekannt ist –, wird der Gesetzentwurf zur Aufhebung der preußischen Gesetze nicht etwa von der Landesregierung, sondern von den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen einge-

bracht. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt, nicht wahr, Herr Minister Liminski? – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsident Christof Rasche: Vielen Dank. – Jetzt hat erneut Dr. Beucker für die Fraktion der AfD das Wort.

Dr. Hartmut Beucker (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen, geehrte Herren! Leider ist es nicht allzu häufig, dass uns Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die in gleicher Weise wie der hier zu besprechende einsichtig, kurz und knapp formuliert, schlüssig begründet, umfassend vorbereitet und daher schnell abzuarbeiten sind. Da ich hier als Vertreter der AfD und damit als letzter Vertreter einer Landtagsfraktion spreche, kann die Prognose gewagt werden, dass das Gesetz einstimmig beschlossen werden wird.

Und doch bietet der Entwurf Gelegenheit, in diesem Zusammenhang die eine oder andere Betrachtung anzustellen. Das gründlich analysierende Gutachten von Herrn Professor Dr. Ogorek greift zurück in die Vergangenheit und erklärt so die Entstehung der Regeln, die wir heute klarstellend abschaffen wollen. Sie gründen in den Bestimmungen des Landes Preußen, auf dessen Teilgebiet Nordrhein-Westfalen nach dem Krieg entstanden ist.

Grundsätzlich stand Preußen kirchlichen – und das hieß damals zunächst christlichen – Gemeinschaften positiv gegenüber.

In der Reformation entschieden sich die Landesherren, die noch kaum über Brandenburg hinausgriffen, für den evangelischen Glauben. Damit war auch die Entscheidung über die Konfession der Untertanen getroffen. Kirchliche Vermögensangelegenheiten waren Teil nicht nur staatlicher, sondern auch grundherrlicher Verwaltung.

Komplizierter wurde es, als Evangelische aus anderen europäischen Ländern – aus Salzburg und

Österreich, und Frankreich – in Preußen einwanderten. Nun gab es reformierte und lutherische – ich bin versucht, zu sagen: lutherische – Evangelische in Preußen. Immerhin: Alle waren evangelisch, obwohl das durchaus beträchtliche Unterschiede machen konnte. Verworrener gestaltete sich dann die Lage, als mit der Eroberung Schlesiens zusätzlich viele katholische Menschen Preußen wurden.

Friedrich der Große machte generell keinen Unterschied. Er wollte auch Muslime herzlich aufnehmen, solange sie nur sein Land „peuplieren“, also besiedeln wollten. Das galt sowieso für die überall vorhandenen jüdischen Gemeinden.

Die Freiheit in Glaubensdingen, die der preußische Staat so in allervorbildlichster Weise gab, fand aber sein Gegenstück in der staatlichen Aufsicht.

(Zuruf: Aber hallo!)

Allfällig einwandernde Muslime hätten so als staatliche Aufsicht einen Konsistorialpräsidenten, wie die anderen Kirchen auch, akzeptieren müssen. Im Kirchenkampf Bismarcks verschlechterte sich das Verhältnis zur katholischen Kirche; die Aufsicht wurde restriktiver.

Unter dem Grundgesetz ist die Aufsicht nun nicht mehr zu halten. Das gilt zunächst juristisch, weil die Verfassung Freiheiten gibt, die sich mit dieser Aufsicht nicht vertragen. Das gilt aber gerade heute auch in Hinsicht auf die Bedeutung der großen christlichen Landeskirchen.

Die Kirchen haben es nicht verstanden, ihrem Bedeutungs- und Mitgliederverlust in modernen Zeiten entgegenzuwirken. Als mein Vater in den 70er-Jahren Presbyter wurde, zählte meine Heimatgemeinde 27.000 Mitglieder mit sieben Pfarrern und sieben Predigtstätten. Als ich 2004 Presbyter wurde, gab es 9.000 Mitglieder mit drei Pfarrern und zwei Predigtstätten.

Grund für die Verluste ist auch eine Vernachlässigung spiritueller und konkreter sozialdiakonischer Aufgaben. Zum anderen ergibt sich ein Druck auf die Mitgliederzahlen wohl durch die allgemeine Entwicklung zum Profanen und Zeitgeistlichen, der kirchlicherseits manchmal auch noch allzu bereitwillig nachgegeben wurde.

Die Mitgliederzahlen sind aber hauptsächlich bestimmend für die Höhe kirchlichen Vermögens. Dementsprechend weniger bedeutsam ist und wäre heute eine staatliche Fürsorge in kirchlichen Vermögensangelegenheiten. Folgerichtig ist es also, obwohl gerade der letzte Grund mich sehr schmerzt, den vorliegenden Gesetzentwurf zu beschließen. Lassen Sie es mich so sagen: So sei es.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsident Christof Rasche: Für die Landesregierung hat nun Minister Nathanael Liminski das Wort. Bitte sehr.

Nathanael Liminski, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten: Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Lassen Sie es mich gleich zu Beginn auf den Punkt bringen: Dieses Gesetzgebungsverfahren gehört in die Kategorie „klarer Fall“.

Anders als so oft geht es hierbei nicht um große Politik, auch nicht um die Umsetzung von Vorhaben aus

dem Koalitionsvertrag und nicht einmal um das Ausüben von politischem Ermessen. Es geht schlicht und ergreifend um einen Akt der Rechtsbereinigung.

Nach der grundgesetzlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche fallen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung kirchlicher Körperschaften nicht in die Zuständigkeit des staatlichen Gesetzgebers. Diese erlässt vielmehr der jeweilige kirchliche Gesetzgeber in eigener Zuständigkeit und Verantwortung kraft des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts.

Das ist im Grundgesetz und in der Weimarer Reichsverfassung klar nachzulesen. Es gibt keine Staatskirche. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben daher schon vor geraumer Zeit kircheneigene Regelungen über die Vermögensverwaltung ihrer Körperschaften erlassen. Die katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen werden dies – so ist die Ankündigung – zum 1. Juli dieses Jahres ebenfalls tun, so wie es viele andere Bistümer in anderen Teilen des ehemaligen preußischen Rechtskreises bereits vor Jahrzehnten vorgenommen haben. – So weit, so unspektakulär.

Die Regelungen im preußischen Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen und auch betreffend das katholische Kirchenvermögen sind damit als obsolet anzusehen. Ohnehin – das hat auch das Gutachten belegt – wären sie nach heutigen Maßstäben praktisch zur Gänze verfassungswidrig und nichtig. Es ist daher konsequent, wenn sich der Landesgesetzgeber nun anschickt, diese gesetzlichen Regelungen aufzuheben.

Mehr noch: Da die Verfassungswidrigkeit bekannt und er sich dieser bewusst ist, trifft ihn, trifft Sie, die unbedingte Verfassungspflicht, die preußischen Vorschriften deklaratorisch aufzuheben und damit auch den von ihnen ausgehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Daher ist es im besten Sinne würdig und recht, sich daranzumachen,

(Sven Wolf [SPD]: Och, wie schön! Das ist schön: würdig und recht!)

dieser Verpflichtung nachzukommen. Ich danke dafür im Namen der Landesregierung, die dieses Gesetzgebungsvorhaben nur gutheißen kann. – Danke schön.

(Beifall von der CDU und Mehرداد Mostofizadeh [GRÜNE])

Vizepräsident Christof Rasche: Vielen Dank. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

(Sven Wolf [SPD]: Fehlte nur der Kanzelsegen!)

Damit sind wir am Schluss der Aussprache und kommen zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 18/9130** an den Hauptausschuss. Wer stimmt zu? – Die Fraktionen von SPD, Grünen, CDU, FDP und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist auch nicht der Fall. Somit ist so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

11 Grundrechte schützen – religiösen Extremismus an unseren Schulen bekämpfen

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/9169

Für die Fraktion der AfD hat nun Dr. Blex das Wort. Bitte sehr.

Dr. Christian Blex (AfD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! „Kalifat ist die Lösung“, wurde am 27. April 2024 in der Hansestadt Hamburg skandiert. Auf Plakaten, Bannern und mit Taliban-Fähnchen drückten Islamisten auf dieser von der Stadt genehmigten Demonstration genau das aus, was nach Umfragen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen 45,8 % der dortigen Befragten geradezu herbeisehnen. Dieses Wochenende erfolgte bereits die zweite Islamisten-Demo.

Die Rede ist von einem islamistischen Gottesstaat. Als der IS auch mit vom Westen gelieferten Waffen seinen Feldzug begann, erschütterten Bilder von videografisch festgehaltenen bestialischen Hinrichtungen und Folterungen die Welt.

Zu dem Zeitpunkt war den meisten in Deutschland nicht klar, welche unmittelbare Gefahr bald auch uns drohen würde. Aber spätestens, als Wohlstandsverwahrloste, dumm-naive Bahnhofsklatscher den hereinströmenden Massen huldigten und sich über die anstehende Zerstörung unseres Sozialstaates freuten, war das Unheil besiegelt. Ab diesem Zeitpunkt schnellten die Messertrafaten in die Höhe; Antisemitismus und Vergewaltigungen folgten. Die Silvesternacht 2015 mit knapp 1.200 Strafanzeigen sowie der schreckliche Anschlag am Breitscheidplatz 2016 bleiben uns bis heute mahnend im Gedächtnis.

Vizepräsident Christof Rasche: Herr Dr. Blex, es gibt den Wunsch nach einer Zwischenfrage.

Dr. Christian Blex (AfD): Am Ende der Rede gerne.